Bundesrat Drucksache **122/97**

19.02.97

A - G

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zum Schutz gegen die Spongiforme Rinderenzephalopathie - Zweite BSE-Schutzverordnung -

A. Zielsetzung

Nachdem in Deutschland erneut ein Fall von BSE aufgetreten ist, der in Verbindung mit einem Rind aus einem BSE-freien Herkunftsbestand im Vereinigten Königreich steht, sind die bislang ergriffenen Maßnahmen nicht mehr ausreichend, um die Verbreitung der BSE mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen.
Aus diesem Grund ist es geboten, die unmittelbar aus dem Vereinigten Königreich oder der Schweiz stammenden Rinder als verdächtige Tiere zu töten. Im Hinblick auf den kürzlich in Deutschland amtlich festgestellten BSE-Ausbruch ist diese Maßnahme dringlich geboten.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Die Besitzer der zu tötenden Rinder werden gemäß den §§ 66 ff Tierseuchengesetz entschädigt. Insofern entstehen Kosten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Länder

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

haben, da die Tierseuchenkassen der Länder zu 50 % aus öffentlichen Mitteln gespeist werden. Die entstehenden Kosten werden aber dadurch minimiert, daß sich die Gemeinschaft mit maximal etwa 1.400 DM pro getötetes Rind beteiligt. Geht man von einer durchschnittlichen Entschädigungssumme von mindestens 2.000 DM pro Tier und insgesamt etwa 5.200 zu tötenden Rindern aus, fallen Kosten - nach Abzug der EU-Beteiligung - von ca. 3,1 Mio DM an; davon entfallen ca. 1,55 Mio DM auf die öffentlichen Haushalte.
Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugsaufwand

Durch notwendige Recherchen der zuständigen Behörde zur Verifizierung der in § 1 der Verordnung enthaltenen Anzeigepflicht können Mehrkosten entstehen. Diese Mehrkosten lassen sich jedoch nicht im einzelnen quantifizieren.

3. Sonstige Kosten

Zu 1. ist ausgeführt, daß die Tierseuchenkasse zu 50 % aus öffentlichen Mitteln gespeist wird. Die anderen 50 % setzen sich aus Beiträgen der Landwirte zusammen. Insoweit wird auch die Solidargemeinschaft der Rinderhalter mit ca. 1,55 Mio DM belastet.

In jedem Fall sind die entstehenden Kosten jedoch vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Bundesrat Drucksache **122/97**

19.02.97

A - G

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zum Schutz gegen die Spongiforme Rinderenzephalopathie - Zweite BSE-Schutzverordnung -

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 723 02 - Ti 167/97

Bonn, den 19. Februar 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zum Schutz gegen die Spongiforme Rinderenzephalopathie - Zweite BSE-Schutzverordnung -

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Bundesregierung hatte in der Sitzung mit den für Veterinärfragen zuständigen Amtschefs der Länder am 22.01.1997 vorgeschlagen, auch für die direkten Nachkommen der aus dem Vereinigten Königreich und der Schweiz nach Deutschland eingeführten Rinder (F1-Generation) die Tötung vorzusehen. Dieser Beschluß kam wegen mangelnder Zustimmung der Länder nicht zustande. Bund und Länder einigten sich, daß, wenn sich durch die Ergebnisse weiterer epidemiologischer Erhebungen sowie einer beabsichtigten Genomanalyse eine eindeutige Muttertier-Tochter-Beziehung feststellen läßt, für die

...

F1-Generation die gleichen Maßstäbe angewandt werden wie für die nach Deutschland eingeführten Tiere. In Abhängigkeit von diesen Ergebnissen muß ggf. eine entsprechende Regelung getroffen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Bundesländer die F1-Generation erfassen, unter amtliche Beobachtung stellen und ein Schlachtverbot verfügen.

Friedrich Bohl

Drucksache 122/97

Zweite Verordnung
zum Schutz gegen die Spongiforme Rinderenzephalopathie
- Zweite BSE-Schutzverordnung -

Vom 1997

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 und 24 Abs. 1 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1
Anzeigepflicht

Wer ein Rind hält, das aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder aus der Schweiz stammt oder von einem solchen Tier unmittelbar abstammt, hat dies der zuständigen Behörde unter Angabe des Standortes des Tieres unverzüglich anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit ein Rind unter behördlicher Beobachtung steht.

§ 2
Tötung ansteckungsverdächtiger Rinder

Die zuständige Behörde ordnet die Tötung von Rindern, die aus den in § 1 Satz 1 genannten Staaten stammen, an.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die BSE-Schutzverordnung vom 27. Januar 1997 (BAnz. 1997 S. 745) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den .....

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

Ausgehend von den ursprünglichen Erkenntnissen über den Infektionsweg der BSE (Verfütterung infizierten Tiermehls) sind Rinder mit Ursprung im Vereinigten Königreich und der Schweiz, die vor Inkrafttreten des Verbringungsverbotes in das Inland (VK März 1990, Schweiz März 1996) verbracht worden sind und die aus sicher BSE-freien Herkunftsbeständen stammen, von den zuständigen Landesbehörden nach § 79 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 18 und 19 Abs. 1 TierSG lediglich unter behördliche Beobachtung gestellt worden.

Nachdem in Deutschland erneut ein Fall von BSE aufgetreten ist, der in Verbindung mit einem Rind aus einem BSE-freien Herkunftsbestand im Vereinigten Königreich steht, sind die bislang ergriffenen Maßnahmen nicht mehr ausreichend, um die Verbreitung der BSE mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen. Es kann auf Grund des aktuellen Falles auch bei den Rindern, die aus sicher BSE-freien Herkunftsbeständen im Vereinigten Königreich und der Schweiz stammen, nicht mehr ausgeschlossen werden, daß sie infiziertes Tiermehl und somit BSE-Agens aufgenommen haben. Auch wenn die Tiermehlverfütterung an Rinder in den genannten Ländern verboten wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, daß nicht doch illegalerweise weiterhin Tiermehl an Wiederkäuer verfüttert wurde. Anders läßt sich auch nicht erklären, daß sich die zu den Extensivrassen gehörenden, in Deutschland erkrankten fünf Rinder (1 x Scottish Highland, 1 x Welsh-Black, 2 x Galloway, 1 x Hereford) infiziert haben. Es besteht somit Ansteckungsverdacht. Ansteckungsverdacht besteht nämlich schon dann, wenn sich die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Aufnahme des infektiösen Agens ergibt. Dies trifft für Rinder aus dem Vereinigten Königreich und der Schweiz zu, denn es kann als gesichert angesehen werden, daß das BSE-Geschehen in diesen Ländern durch die Verfütterung von mit dem Scrapie/BSE-Erreger kontaminiertem Tiermehl ausgelöst und perpetuiert wurde.
Aus diesem Grund ist es geboten, die unmittelbar aus dem Vereinigten Königreich oder der Schweiz stammenden Rinder als verdächtige Tiere zu töten. Im Hinblick auf den kürzlich in Deutschland amtlich festgestellten BSE-Ausbruch ist diese Maßnahme dringlich geboten. Insofern ist die Tötung der aus dem Vereinigten Königreich und der Schweiz verbrachten Rinder die einzige Möglichkeit, unmittelbar auf das Seuchengeschehen Einfluß zu nehmen, da durch behördliche Beobachtung dies nicht erreicht werden kann.

Da die Begleitumstände des jüngsten BSE-Ausbruches bisher nicht abschließend geklärt werden konnten und damit eine mögliche Betroffenheit der Nachfolgegeneration nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Beobachtung dieser Tiere geboten. Ihrer Erfassung dient die vorgesehene Anzeigepflicht.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 18 und 24 Abs. 1 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 TierSG.

Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Die Besitzer der zu tötenden Rinder werden gemäß den §§ 66 ff Tierseuchengesetz entschädigt. Insofern entstehen Kosten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben, da die Tierseuchenkassen der Länder zu 50 % aus öffentlichen Mitteln gespeist werden. Die entstehenden Kosten werden aber dadurch minimiert, daß sich die Gemeinschaft mit maximal etwa 1.400 DM pro getötetes Rind beteiligt. Geht man von einer durchschnittlichen Entschädigungssumme von mindestens 2.000 DM pro Tier und insgesamt etwa 5.200 zu tötenden Rindern aus, fallen Kosten - nach Abzug der EU-Beteiligung - von ca. 3,1 Mio DM an; davon entfallen ca. 1,55 Mio DM auf die öffentlichen Haushalte.
   Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugsaufwand

   Durch notwendige Recherchen der zuständigen Behörde zur Verifizierung der in § 1 der Verordnung enthaltenen Anzeigepflicht können Mehrkosten entstehen. Diese Mehrkosten lassen sich jedoch nicht im einzelnen quantifizieren.

3. Sonstige Kosten

   Zu 1. ist ausgeführt, daß die Tierseuchenkasse zu 50 % aus öffentlichen Mitteln gespeist wird. Die anderen 50 % setzen sich aus Beiträgen der Landwirte zusammen. Insoweit wird auch die Solidargemeinschaft der Rinderhalter mit ca. 1,55 Mio DM belastet.

In jedem Fall sind die entstehenden Kosten jedoch vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Bundesrat Drucksache **122/97**(Beschluß)

14.03.97

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zum Schutz gegen die Spongiforme Rinderenzephalopathie - Zweite BSE-Schutzverordnung -

Der Bundesrat hat in seiner 710. Sitzung am 14. März 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefaßt.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderungen

und

Entschließung

zur

Zweiten Verordnung zum Schutz gegen die Spongiforme Rinderenzephalopathie - Zweite BSE-Schutzverordnung -

1. Zu § 2 (Überschrift) und Präambel

Die Überschrift des § 2 ist wie folgt zu fassen:

"§ 2

Tötung von Rindern".

Als Folge sind

in der Präambel die Wörter "und 24 Abs. 1" durch die Wörter ",24 Abs. 1 und 2" zu ersetzen.

Begründung:

Für die Gruppe der aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie der Schweiz stammenden Rinder kann ein erhöhtes Risiko, infektiöses Agens aufgenommen zu haben, unterstellt werden. Dennoch ist es der Behörde nicht möglich, für jedes Einzeltier den Ansteckungsverdacht zu belegen und damit eine Tötungsanordnung auf § 24 Abs. 1 zu stützen. Die Tötung aller aus den in der VO genannten Staaten stammenden Rinder als Gruppe dient der Beseitigung eines potentiellen Infektionsherdes. Der Einzelnachweis des Ansteckungsverdachtes ist in diesem Fall entbehrlich, weil nach § 24 Abs. 2 TierSG die Tötung auch für lediglich empfängliche Tiere angeordnet werden kann. Von daher ist die Erweiterung der Präambel unabdingbar. Die Empfänglichkeit für Seuchen ist tierseuchenrechtlich nicht definiert. Fachlich wird darunter die genetisch festgelegte Fähigkeit verstanden, den Seuchenerreger aufzunehmen und eine Infektion überhaupt

...

entwickeln zu können (z. B. sind Pferde nicht für die Schweinepest empfänglich). Rinder sind generell für BSE oral empfänglich (Verfütterung infizierten Tiermehls).

Die Tötung der VK-Rinder ist auch deshalb erforderlich, weil diese Tiere Träger des BSE-Erregers seien und diese zu einem späteren Zeitpunkt an ihre Nachkommen weitergeben können. In diesem Fall würde für die Bundesrepublik Deutschland die für den internationalen Handel erforderliche BSE-Freiheit im Sinne des Artikels 3.2.13.2 des Internationalen Tierseuchencodes des OIE verlorengehen. Angesichts der massiven volkswirtschaftlichen Schäden durch jeden BSE-Ausbruch erscheint der Eingriff in die Rechtssphäre des einzelnen Tierhalters bei Tötung seiner Tiere materiell gegenüber den Schäden tausender anderer Rinderhalter absolut verhältnismäßig.

2. Zu §§ 2a - neu -, 2b - neu -, 3 und Präambel

Nach § 2 sind folgende neue §§ 2a und 2b einzufügen:

"§ 2a

Behördliche Beobachtung

Die zuständige Behörde ordnet für unmittelbare Nachkommen von weiblichen Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie aus der Schweiz stammen, die behördliche Beobachtung an.

§ 2b

Verbringungsverbot

Unmittelbare Nachkommen von weiblichen Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie aus der Schweiz stammen, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden aus Beständen verbracht werden."

Als Folge

1. ist in der Präambel das Zitat "§§ 18 und 24 Abs. 1" durch das Zitat "§§ 18, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 24 Abs. 1" zu ersetzen;

2. ist § 3 Abs. 2 nach dem Wort "fahrlässig" wie folgt zu fassen:

   "1. entgegen "§ 1 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder

   2. entgegen § 2b ein Rind verbringt."

...

Begründung:

Da die Begleitumstände des jüngsten BSE-Ausbruches bisher nicht abschließend geklärt werden konnten und damit eine mögliche Betroffenheit der Nachfolgegeneration nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine amtliche Beobachtung und ein Schlachtverbot auch dieser Tiere dringend geboten.

3. Entschließung

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der Europäischen Union für eine einheitliche tierseuchenrechtliche Bekämpfung der BSE einzutreten. Dabei ist dem Tatbestand Rechnung zu tragen, daß beispielsweise in Irland, Frankreich und Portugal weitaus mehr BSE-Fälle aufgetreten sind als in Deutschland, in diesen Ländern jedoch nur die Bestände getötet werden, aus denen die BSE-infizierten Tiere stammen.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß in den genannten Ländern BSE-Fälle nicht nur bei direkt aus Großbritannien und der Schweiz eingeführten Rindern aufgetreten sind, sondern auch bei einheimischen Rindern durch die Aufnahme von infiziertem Tiermehl festgestellt wurden. Damit kann aus diesen Mitgliedstaaten Fleisch von Rindern, die potentiell ein Infektionsrisiko darstellen, in die Bundesrepublik verbracht werden.

Denn nach der BSE-Verordnung vom 22. März 1996 in der Fassung der letzten Änderung vom 19. Juli 1996 ist in Bescheinigungen lediglich zu bestätigen, daß die Tiere, von denen das Fleisch gewonnen worden ist, aus BSE-freien Beständen bzw. nicht aus Großbritannien und der Schweiz stammen.